

Sozialgericht Koblenz



Sozialgericht Koblenz * 56065 Koblenz

Frau
Inge Kroth
Löhrstraße 109

56068 Koblenz

Gerichtsstraße 5
56068 Koblenz

Unser Aktenzeichen
S 2 U 235/98

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Durchwahl
33

Datum
30.4.03

Rechtsstreit

Inge Kroth ./.. Textil-und Bekleidungs-BG

Sehr geehrte Frau Kroth,

Ihre Anfrage vom 23.04.03, eingegangen am 24.04.03 beantworte ich wie folgt:

Nach § 31 der Anordnung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG) vom 21.05.1997 werden die Akten nach Abschluss eines Rechtsmittelverfahrens dem erstinstanzlich zuständigen Sozialgericht zurückgegeben, nachdem alle Beiakten, Beweis- und sonstigen Schriftstücke, die nicht bei den Akten verbleiben, zurückgesandt wurden.

Nach den mir vorliegenden 3 Bänden Gerichtsakten sind die Verwaltungsakten der Beklagten am 07.01.01 an diese zurückgesandt worden, und zwar vom Landessozialgericht (vgl. Bd. III Bl. 500 der Gerichtsakten).



An Sie wurden am 07.01.02 fünf Hefter mit Schriftstücken zurückgegeben. Dies ist auf der Innenseite des Aktendeckels von Bd. 1 der Gerichtsakten vermerkt. Ob ein Begleitschreiben zu diesem Versendungsverfahren gefertigt wurde, entzieht sich meiner Kenntnis. In den Akten ist jedenfalls keine Durchschrift enthalten.

Die Gerichtsakten sind am 12.03.02 wieder beim Sozialgericht Koblenz eingegangen (vgl. Bd. III Bl. 507 der Gerichtsakten). Am 13.2.02 habe ich vom Eingang der Akten und dem Ausgang des Berufungsverfahrens Kenntnis genommen. Sollten sich zu diesem Zeitpunkt noch weitere von Ihnen zusammengestellte Hefter mit Schriftstücken in den Gerichtsakten befunden haben - wovon ich wegen des zuvor dargestellten Geschehensablaufs nicht ausgehe - und sollte Frau Stein als Geschäftsstellenverwalterin der 2. Kammer diese an Sie oder Ihre damaligen Prozessbevollmächtigten zurückgesandt haben, geschah dies in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Aktenordnung. Dieses Vorgehen widerspricht auch nicht der Auskunft von RSG Wittenbrock, der Ihnen mit Schreiben vom 14.07.00 mitgeteilt hat, dass die von Ihnen vorgelegten Unterlagen Teil der Gerichtsakte geworden seien. § 31 AktO SG erlaubt ausdrücklich nach Beendigung eines Verfahrens Beiakten, aber auch sonstige Schrift- und Beweisstücke zurückzusenden.

Ich hoffe Ihnen die nach der Aktenordnung übliche Verfahrensweise und die in Ihrem Fall erfolgte Handhabung hinreichend deutlich gemacht zu haben und bedaure aufrichtig, dass sich die Hefter mit Ihren Unterlagen bislang nicht auffinden ließen. Da ich nicht weiß, ob Sie bei allen evtl. in Frage kommenden VdK-Büros nach dem Verbleib Ihrer Unterlagen geforscht haben, schlage ich vor, dass Sie bei der Landesrechtsschutzstelle des VdK, Kaiser-Wilhelm-Ring 25, 55118 Mainz, der VdK-Rechtsschutzstelle, Mainzer Str. 18, 56068 Koblenz und dem VdK-Kreisverband Koblenz, Friedrich-Ebert-Ring 29, 56068 Koblenz, Nachfrage halten.

Um eine erneute Überprüfung Ihres Falles zu erreichen, müssten Sie auf das Verfahren nach § 44 SGB X zurückgreifen. Die zu erfüllenden Voraussetzungen entnehmen Sie bitte der genannten Vorschrift.

Mit freundlichen Grüßen


(Magdalena Weidenfeller)

Richterin am Sozialgericht